

wenden, welche durch eine Staatsprüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben. Die Anstellung dieser Beamten unterliegt der Genehmigung der betheiligten Regierungen.

§. 7.

Für den Bau selbst und den Betrieb sind die jederzeit bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und eventuell die für das Königreich Preußen geltenden Vorschriften maßgebend.

Keine Strecke der Bahn darf dem Betriebe ohne vorgängige Prüfung der von der Großherzoglichen Regierung beauftragten Techniker und der auf Grund dieser Prüfung erteilten Erlaubniß und ohne landespolizeiliche Genehmigung der betreffenden Staatsregierung übergeben werden.

§. 8.

Die Steigungs- und Krümmungs-Halbmesser, die Wahl des Systems für den Oberbau, die Transportmittel und das Signalfesen, die Kreuzungen mit anderen Bahnen und öffentlichen Straßen, sowie die Regulirungen oder Verlegungen des Wasserlaufs an Gewässern, die Anlage und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte und die Projektirung der wichtigen Hoch- und Kunstbauten bedürfen specieller Genehmigung der Staatsregierungen nach Maassgabe des Staatsvertrags (Art. 8).

§. 9.

An den Endpunkten ist die Bahn in unmittelbare Gleisverbindung mit den anstößenden Eisenbahnen zu bringen. Auch hat die Gesellschaft Anschlüsse und Ueber- oder Unterführungen anderer Bahnen, vorbehaltlich der Verständigung über die Art der Ausführung zu gestatten. Kommt über solche Anschlüsse u. s. w. keine gütliche Vereinbarung zu Stande, so entscheidet die betheiligte Staats-Regierung.

§. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Zustande zu erhalten, tüchtige und ausreichende Transportmittel, für Personen, Waaren und Thiere bereit zu halten, auch die Beförderung selbst regelmäßig und ohne persönliche Begünstigung nach Maassgabe der Zeit und Reihenfolge der Anmeldung zu besorgen, sowie den von den Regierungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs für nothwendig erachteten Anordnungen in Bezug auf die Unterhaltung der Bahn sowie auf den Betrieb und die Betriebs-einrichtungen Folge zu leisten.

Bei Unterbrechung des Betriebs durch Beschädigungen oder sonstige Unfälle und Naturereignisse hat die Gesellschaft für thunlichste Beschleunigung der Wiederherstellung